

# Umsatzsteuerrecht

---

Saarbrücken, den 22.7.2024

---

Vorsteuerabzug ( § 15 UStG)  
Grundzüge des Besteuerungsverfahrens



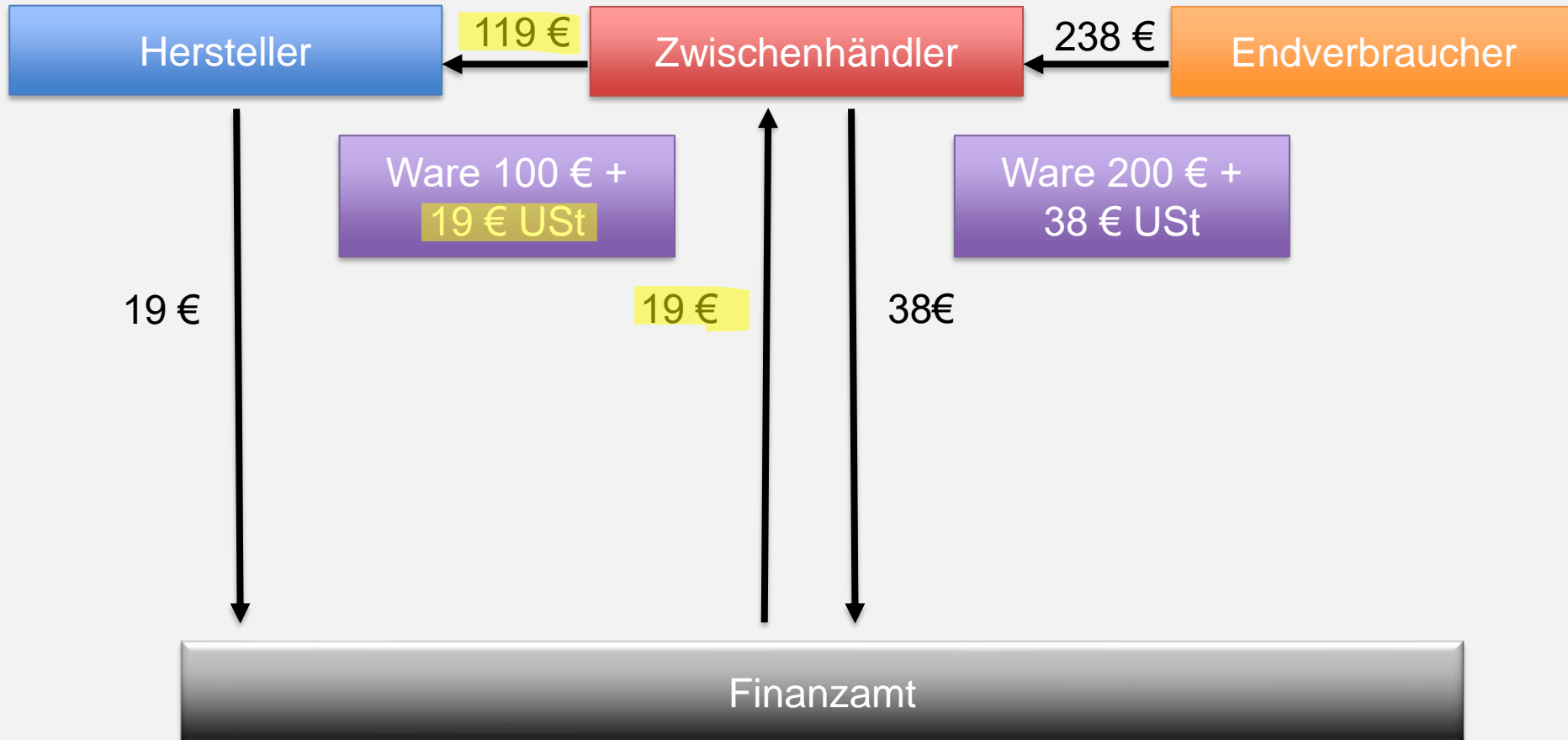


# Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- **Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer**
- Für das Unternehmen
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



# Gesetzlich geschuldete Steuer I





## Gesetzlich geschuldete Steuer II

- Keine Definition des Begriffs im Gesetz
- Sämtliche Voraussetzungen einer steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des (Vor-)Unternehmers
- Kein Vorsteuerabzug für dort geschuldete Steuer in Fällen des
  - § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuer ausweis)
  - § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuer ausweis)



# Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- **Für das Unternehmen**
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



# Zuordnung zum Unternehmen I

- „für sein Unternehmen“
- Vorsteuerabzug nur für Unternehmer als Leistungsempfänger
- Absicht zur Verwendung des Umsatzes für unternehmerische Tätigkeiten und Erbringung entgeltlicher Leistungen (BFH)
- Beurteilungszeitpunkt: Verhältnisse bei Leistungsbezug

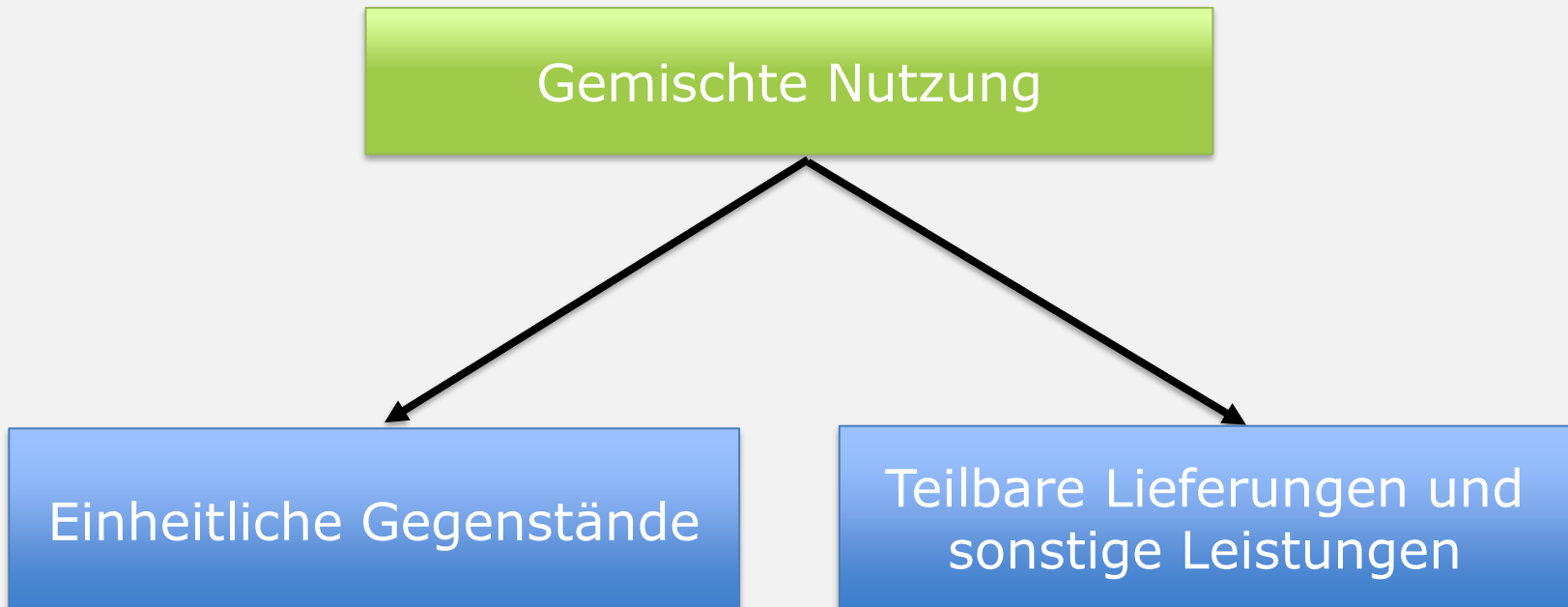


## Zuordnung zum Unternehmen II

- Nicht in allen Fällen Entscheidung des Unternehmers
- Beabsichtigte einheitliche oder gemischte Nutzung
  - Bezug nur für unternehmerische Tätigkeit
  - Bezug nur für nichtunternehmerische Tätigkeit
  - Bezug für unternehmerische und für nichtunternehmerische Tätigkeit (gemischte Nutzung)



# Zuordnung zum Unternehmen III







# Zuordnung zum Unternehmen IV

## Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
- Ausnahmen für
  - Nutzung weniger als 10% unternehmerisch ( § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG): „Zuordnungsverbot“
  - Nutzung des Gegenstands für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S.: Aufteilungsgebot (BFH, V R 23/10 m.w.N.)



# Zuordnung zum Unternehmen V

Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
  - Volle Zuordnung zum unternehmerischen Bereich
  - Volle Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich
  - Zuordnung in Höhe der unternehmerischen Nutzung des Gegenstands



# Zuordnung zum Unternehmen VI

Gemischte Nutzung (Teilbare Gegenstände und sonstige Leistungen)

- Keine Zuordnungsentscheidung möglich
- Verpflichtende „Aufteilung“ der Zuordnung nach unternehmerischer und nicht unternehmerischer Nutzung (BFH, V R 10/14, für sonst. Leistungen)



# Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- Für das Unternehmen
- **Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG**
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



# Rechnung I

## § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG

*Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.*

- Grundvoraussetzung für VSt-Abzug
- Mehrere Legaldefinitionen in § 14 Abs. 1 UStG
- Ausstellungspflicht nach § 14 Abs. 2 UStG
- Maßgaben für Echtheit elektronischer Rechnungen nach § 14 Abs. 3 UStG



# Rechnung II

## § 14 Abs. 4 UStG

- Nr. 1: Namen und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Nr. 2: Steuernr. oder USt-ID-Nr. des Unternehmers
- Nr. 3: Ausstellungsdatum
- Nr. 4: Rechnungsnummer
- Nr. 5: Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Nr. 6: Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nr. 7: nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt und Hinweis auf Steuerbefreiungen
- Nr. 8: den jeweils anzuwendenden Steuersatz und den jeweiligen Steuerbetrag



## Rechnung III

- Korrektur von Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG möglich
- Korrektur nach § 31 Abs. 5 UStDV
- Dokument zur Korrektur muss sich auf zu korrigierende Rechnung beziehen
  
- § 14a UStG: Sonderfälle und weitere Anforderungen an Rechnungen bei Auslandsbezug des Umsatzes
- § 14b UStG: Aufbewahrungspflichten



# Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- Für das Unternehmen
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- **(Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)**





# Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

- Grundsatz: Voranmeldungszeitraum, in dem alle Voraussetzungen vorliegen
- Vorsteuerabzug nach Soll-Grundsätzen
- Ausnahme für An- und Vorauszahlungen:  
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG
- Grundsatz des Sofortabzugs



## § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG

- Innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland ( § 3d Satz 1 UStG)
- Für sein Unternehmen
- Besonderheit gegenüber Nr. 1: Keine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG



# Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- **Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG**
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG

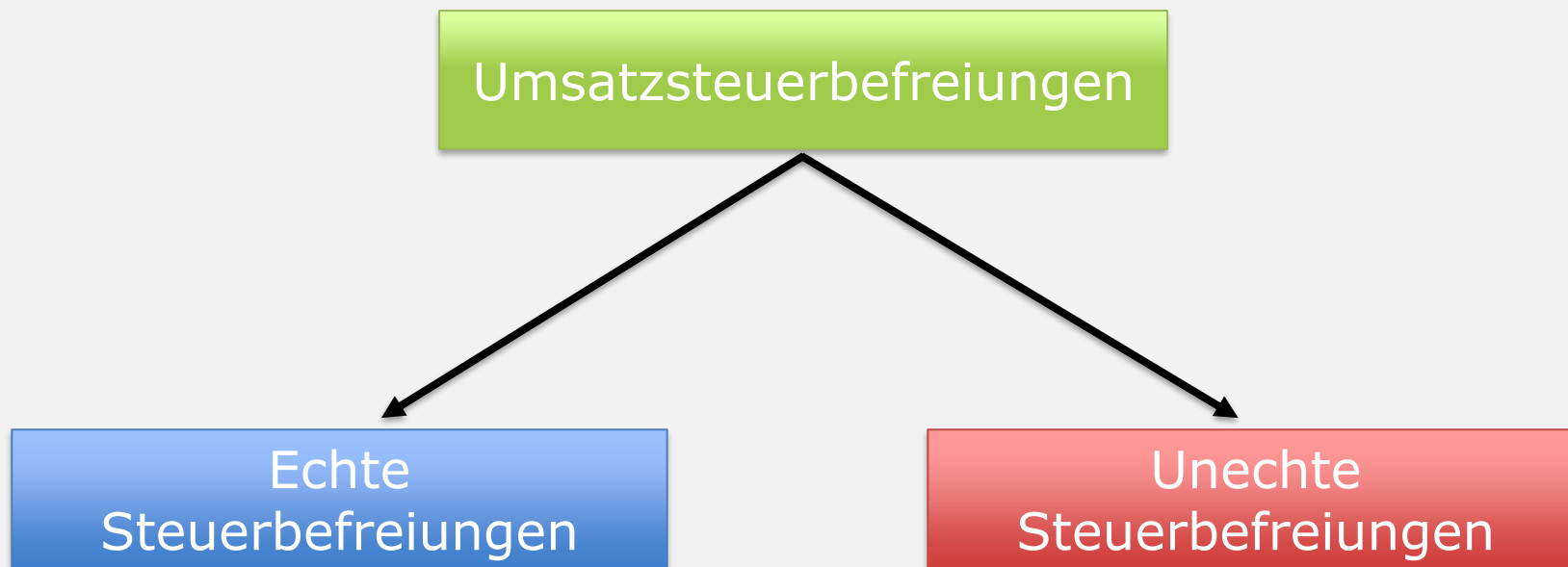


## § 15 Abs. 1a UStG

- Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei bestimmten Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG und Aufwendungen nach § 12 Nr. 1 EStG
  - Nr. 1: Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer über 35 €
  - Nr. 2: Bewirtungsaufwendungen
  - Nr. 3: Gästehäuser
  - Nr. 4: Jagd, Fischerei, Segeljachten u.Ä.
  - Nr. 7: Unangemessene Aufwendungen für die Lebensführung



## § 15 Abs. 2 und 3 UStG





## § 15 Abs. 2 Satz 1 UStG

*Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:*

- 1. steuerfreie Umsätze;*
  - 2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.*
- Nr. 1: Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Steuerfreiheit der Ausgangsumsätze
  - Nr. 2: nicht steuerbare Ausgangsumsätze im Ausland, die bei Steuerbarkeit steuerfrei wären



## § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Alle steuerbefreiten Ausgangsumsätze zunächst erfasst
- Nicht erfasst: nicht steuerbarer, aber für den Fall der Steuerbarkeit steuerpflichtiger Umsatz
- „Mittelbare Belastung“ mit Umsatzsteuer über den Preis der Leistung
- Zuordnung der Eingangsumsätze zu Ausgangsumsätzen notwendig
- Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 1



## § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG

- Ausnahme vom Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
- Echte Steuerbefreiungen
- Wichtigster Fall: Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 UStG
- Weitere Ausnahmen in lit. b für Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 8 lit. a bis g, Nr. 10 und Nr. 11





# § 15 Abs. 1b UStG





## § 15 Abs. 1b UStG

- Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden
- Keine Regelung der Zuordnung bei Grundstücken
- Hintergrund: Seeling-Modell mit erheblichen Vorteilen für Steuerpflichtige



# Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- **Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG**
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG



# Vorsteueraufteilung I

## § 15 Abs. 4 Satz 1 UStG

*Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.*

- Keine Regelung der Zuordnung
- Beschränkung der Abzugsfähigkeit



## Vorsteueraufteilung II

- Aufteilungsmaßstab umstritten
- Sachgerechte Schätzung ( § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG)
- Möglich wären
  - Umsatzschlüssel (Gesamtbezug auf Unternehmen oder in Bezug auf Gegenstand), aber § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG
  - Flächenschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden (BFH)



# Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- **Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG**



# Vorsteuerberichtigung I

## § 15a Abs. 1 UStG

*Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.*



## Vorsteuerberichtigung II

- Sofortabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs
- Berichtigung zugunsten und zulasten des Unternehmers möglich
- Änderung der Verhältnisse dann, wenn Umstände der Abzugsfähigkeit im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug geändert
- Keine Änderung, wenn Umstände der Abzugsberechtigung ( § 15 Abs. 1 UStG) geändert





# Vorsteuerberichtigung III

## § 15a Abs. 1 UStG

- Nicht nur einmalige Verwendung
- Berichtigungszeitraum 5 bzw. 10 Jahre je nach Wirtschaftsgut
- Beginn mit erstmaliger tatsächlicher Nutzung
- Ausgleich für jedes Kalenderjahr der Änderung nach Maßgabe des Abs. 5
- Wichtigster Anlass: Änderung der tatsächlichen Nutzung eines Wirtschaftsguts



# Vorsteuerberichtigung IV

## § 15a Abs. 2 UStG

- Nur einmalige Verwendung
- Kein Berichtigungszeitraum
- Wichtigster Anlass auch hier: Änderung der tatsächlichen Nutzung eines Wirtschaftsguts



# Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze ( § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug ( § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze ( § 15 UStG)
5. **Grundzüge des Besteuerungsverfahrens ( §§ 16 ff. UStG)**
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)



# Überblick über das Besteuerungsverfahren

- Allgemeines
- Steuerberechnung nach § 16 Abs. 1 und 2 UStG
- Anmeldung nach § 18 UStG
- Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG



# Allgemeines zum Besteuerungsverfahren

- §§ 137, 138 AO: Anzeige bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit bzw. Gründung einer Körperschaft
- Deutsche Umsatzsteuer-ID-Nr.: § 27a UStG
- ID-Bestätigungsverfahren: § 18e UStG



# Steuerberechnung

- Grundlagen in § 16 Abs. 1 und 2 UStG
- Berechnung für Regelfall nach vereinbarten Entgelten
- Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 UStG sowie Steuer nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 14c und § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG (Abs. 1 Satz 3 und 4); zusätzlich § 15a zulasten des Steuerpflichtigen (Abs. 2 Satz 2)
- Abzug: Vorsteuer und Vorsteuerberichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen



# Steueranmeldung

- Voranmeldung ( § 18 Abs. 1 und 2 UStG)
- Jahreserklärung ( § 18 Abs. 3 und 4 UStG)
- Elektronische Übermittlung an das FA als Regelfall
- Wirkung nach § 168 AO



# Zusammenfassende Meldung

## § 18a UStG

- Keine Steuererklärung oder Anmeldung
- Überprüfung grenzüberschreitender Leistungen
- Meldung an BZSt zu richten





# Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze ( § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug ( § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze ( § 15 UStG)
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens ( §§ 16 ff. UStG)
6. **Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)**



# Kleinunternehmerregelung

## § 19 UStG

- Vereinfachungsregel für Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG mit geringen Umsätzen
- Keine Umsatzsteuer auf Ausgangumsätze (Abs. 1 Satz 1)
- Kein Vorsteuerabzug (Abs. 1 Satz 4)
- Erklärung zum Verzicht auf Abs. 1 in Frist und gegenüber FA (Abs. 2)



# Differenzbesteuerung

## § 25a UStG

- Wiederverkäuferregelung für gebrauchte körperliche Gegenstände
- Von § 10 Abs. 1 UStG abweichendes Entgelt (Abs. 3 Satz 1)
- Allgemeiner Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG auf alle Lieferungen anzuwenden (Abs. 5 Satz 1)



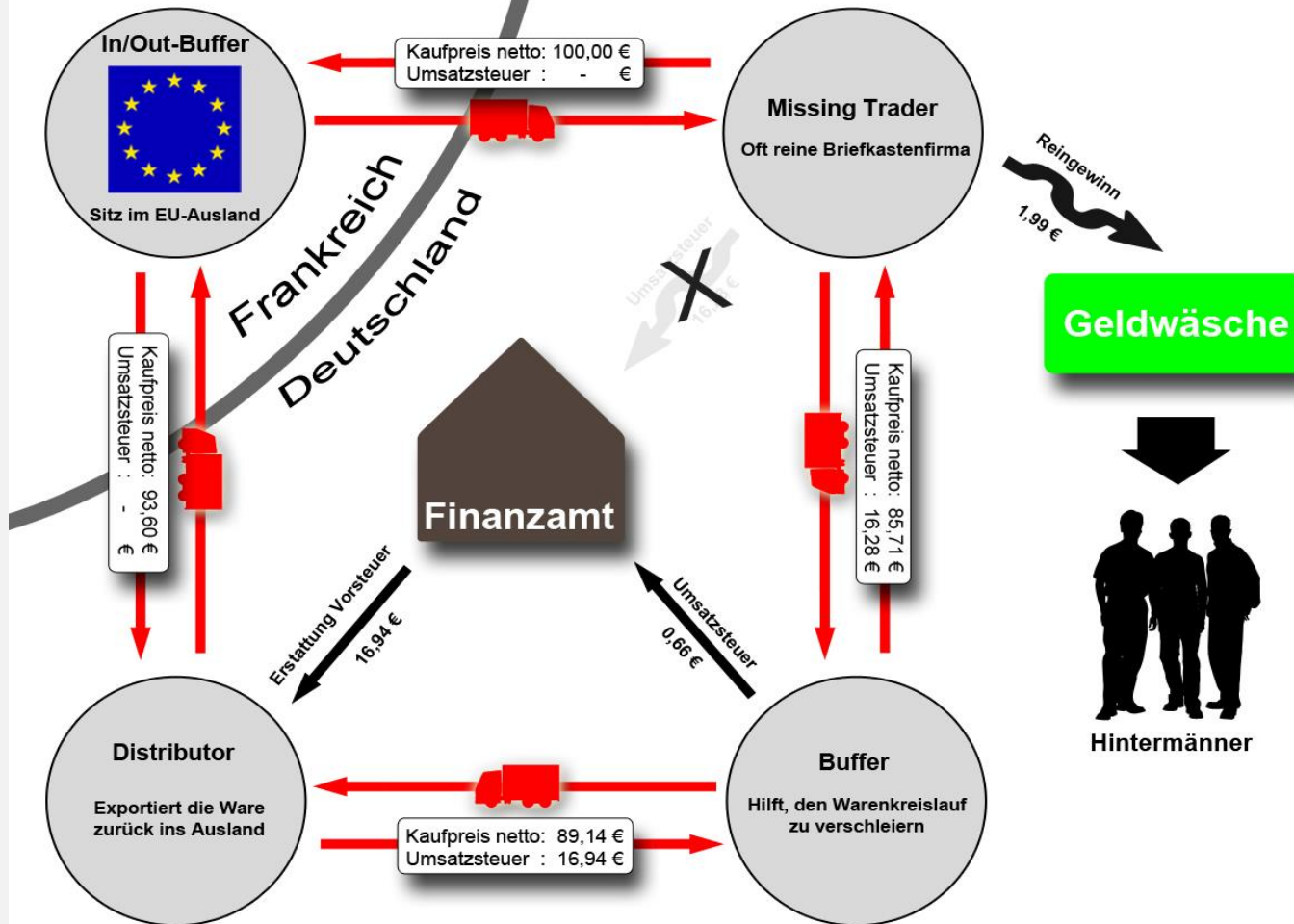
# Handel auf elektronischen Markt- plätzen

## §§ 22f, 25e UStG

- Aktuelle Regelungen, v.a. auf Amazon und Ebay ausgerichtet
- Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG
- Haftung für nicht entrichtete Steuer durch Betreiber ( § 25e UStG)



## Steuerhinterziehung mittels Umsatzsteuerkarussell



Quelle: [www.umsatzsteuerkarussell.de](http://www.umsatzsteuerkarussell.de)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

